

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. April 2010

584. Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG), Neuerlass (Vernehmlassung)

A. Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG LS 413.31) wurde vom Kantonsrat am 14. Januar 2008 verabschiedet. Mit Beschluss vom 8. Juli 2008 verabschiedete der Regierungsrat die Verordnung zum EG BBG (VEG BBG; LS 413.311) und setzte das EG BBG teilweise (ohne die Finanzbestimmungen) in Kraft. Folgende Bereiche sind noch zu regeln:

- die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung,
- die Gebühren, Schul- und Kursgelder in der Berufsbildung,
- der Berufsbildungsfonds.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gegenstand der Verordnung (§ 1)

Mit dem Entwurf einer Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung werden neben den Ausgaben (Staatsbeiträgen) auch die Einnahmen (Gebühren, Schul- und Kursgelder) gestützt auf die Vorgaben des EG BBG näher geregelt.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) sieht einen Wechsel des Finanzierungssystems für die Bundesbeiträge an die Kantone von einer aufwandorientierten zu einer leistungsorientierten Subventionierung vor. Dies führt vorab dazu, dass die bestehenden interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich geändert werden müssen. Zwischen den Kantonen wird für die Festlegung der Beitragsleistungen der öffentlichen Hand an die Berufsbildung eine Koordination angestrebt, soweit entsprechende Angebote vergleichbar sind. Die Koordination ist vor allem für die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung von Bedeutung. Für diese Bereiche sind deshalb auf nationaler Ebene zurzeit verschiedene Abklärungs- und Anpassungsarbeiten im Gange. Ein kantonaler Alleingang bei der Finanzierungsregelung der national geprägten höheren Berufsbildung und der eng damit verbundenen beruflichen Weiterbildung wäre deshalb nicht sinnvoll.

Aus diesen Gründen werden in der vorliegenden Verordnung über die Finanzierung von Leistungen in der Berufsbildung nur die Bereiche geregelt, die sich zwingend aus dem EG BBG ergeben, wie z. B. die Regelung der Leistungsvereinbarungen. Materiell entspricht die Verordnung weitgehend dem bisherigen Recht.

Die Finanzierung der Berufsvorbereitungsjahre wurde für eine Erprobungsphase bereits in der Verordnung über die Berufsvorbereitungsjahre 2009/2010 und 2010/2011 vom 22. April 2009 geregelt (LS 413.311.9). Diese Verordnung soll auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 durch einen Neuerlass abgelöst werden.

Der Berufsbildungsfonds wird mit einer eigenen Verordnung geregelt.

Ausgabenkompetenzen (§2)

§2 legt die Kompetenzen von Direktion und Amt in Anlehnung an die bisher geltende Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987 (LS 413.301) im Rahmen der Regelung von §39 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) fest. Diese Regelung berücksichtigt insbesondere die grosse Zahl von regelmässigen bzw. jährlichen, grossmehrheitlich gebundene Ausgaben betreffenden Entscheiden im Bereich der Berufsbildung.

Beitragsgesuche (§3)

Diese Regelungen präzisieren das Verfahren. Sie legen unter anderem fest, dass bei Nichteinhalten der Frist für die Einreichung eines Beitragsgesuches der Entscheid auf den Zeitpunkt der nächstfolgenden Beitragsperiode gefällt wird.

Zahlungsmodalitäten, Mindestbeitrag und Kürzungen (§§4-6)

Diese Bestimmungen regeln die Auszahlung von Staatsbeiträgen und die Leistung von Vorschüssen (§4) sowie einen Mindestbeitrag, der Bagatellsubventionen verhindern soll (§5). Mit §6 wird das Amt unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, Beitragskürzungen oder Verweigerungen auszusprechen und Beitragsleistungen zurückzufordern.

Leistungsvereinbarungen (§§7-9)

Gemäss §§22, 27, 28, 31 und 32 EG BBG können Dritte mit Leistungsvereinbarungen beauftragt werden. Durch Dritte zu erbringende Bildungsdienstleistungen sollen durch das Amt in der Regel ausgeschrieben werden, auch wenn es sich bei der Vergabe von Leistungsaufträgen an Dritte im Bildungsbereich nicht um eine öffentliche Beschaffung im Sinne der Submissionsgesetzgebung handelt. Die Kriterien für die Auftragserteilung werden in §8 der Verordnung festgehalten. Sodann werden mit §9 die Form der Leistungsvereinbarungen und weitere Rahmenbedingungen festgelegt. In Übereinstimmung mit §4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 413.301) können Leistungsvereinbarungen auf längstens acht Jahre befristet werden.

Grundsätze der Beitragsbemessung (§§ 10–13)

Staatsbeiträge sollen in der Regel dem Beispiel des Bundes entsprechend in der Form von Pauschalen ausgerichtet werden (vgl. § 36 Abs. 3 EG BBG). Mit § 10 werden die anrechenbaren Aufwendungen festgelegt. Im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit werden die für die entsprechenden Leistungsangebote durchschnittlichen, vergleichbaren (anrechenbaren) Kosten ermittelt, die möglichst gesamtschweizerisch einheitliche Pauschalansätze erlauben. In Ausnahmefällen kann aufgrund besonderer Verhältnisse eine zusätzliche Finanzierung nötig sein, weshalb befristet höhere Pauschalen festgesetzt werden können (§ 12 Abs. 2).

Teilnehmende, Klassengrösse (§ 11)

Die Anzahl der Teilnehmenden eines Kurses (bzw. die Klassengrösse) ist für die Kostenrechnung ein wichtiger Faktor. Das Amt soll daher die Möglichkeit haben, je nach Bildungsangebot die Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmenden bzw. der Klassengrösse festzulegen. Liegen besondere Umstände vor, kann es Ausnahmen bewilligen.

Investitionsbeiträge (§ 13)

Grundsätzlich werden die Investitionskosten bei der Bemessung der Betriebsbeiträge berücksichtigt. Gemäss § 38 EG BBG kann der Kanton, wenn bisher bereits erhebliche Investitionsbeiträge ausgerichtet worden sind, weitere Investitionsbeiträge leisten, namentlich wenn für ein Gebäude oder eine Anlage aufgrund der finanziellen Leistungen des Kantons eine Zweckbindung gemäss § 38 Abs. 2 EG BBG besteht. Sodann ist es möglich, dass der Kanton Investitionsbeiträge leistet, wenn die Finanzierung einer für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen Investition nicht mit eigenen Mitteln oder durch Dritte sichergestellt werden kann (§ 13 Abs. 2 lit. b).

Ausserkantonale Bildungsangebote (§ 14)

Eine Beitragsleistung an ausserkantonale Bildungsangebote soll nur ausgerichtet werden, wenn das entsprechende Angebot im Kanton Zürich nicht zur Verfügung steht. Dafür sprechen Gründe der Planbarkeit und der Wirtschaftlichkeit der Angebote.

Der Zugang der Lernenden und Studierenden zu ausserkantonalen Berufsfachschulen und Ausbildungsgängen der höheren Berufsbildung sowie die Abgeltungen für den ausserkantonalen Schulbesuch (interkantonaler Lastenausgleich) werden grundsätzlich in interkantonalen Vereinbarungen geregelt. Für die Grundbildung ist dies die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom

22. Juni 2006. Der Kanton Zürich ist der BFSV bisher noch nicht beigetreten, weil die darin festgesetzten Pauschalbeiträge seine Aufwendungen nicht decken. Der Kanton kann sich im Einzelfall dennoch an diesen Pauschalen orientieren. Er wendet z.B. die in der BFSV enthaltenen nationalen Pauschalen als Grundlage für die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse an.

Die höhere Berufsbildung ist in der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 geregelt. Zurzeit erarbeitet die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine interkantonale Vereinbarung für den Bereich der höheren Fachschulen (Art. 29 BBG). Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie verhandelt zurzeit mit den Wirtschaftsdachverbänden eine neue Lösung der Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen (höhere Fachprüfung und Berufsprüfung, Art. 28 BBG) und der Vorbereitungskurse.

Lehrstellenförderung (§ 15)

Für die Förderung der Ausbildungsbereitschaft und den Aufbau neuer Ausbildungsformen (Lehrbetriebsverbände) soll insbesondere bei strukturell bedingten Lücken und Defiziten eine Subventionierung möglich sein.

Gebühren, Schul- und Kursgelder (§§ 16–23)

§§ 43–44 EG BBG legen bereits die Schul- und Kursgelder der Berufsbildung fest. Die ergänzenden Bestimmungen (§§ 18–23) entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsfachschulen sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen höheren Fachschulen mit Anbindung an Berufsfachschulen vom 4. Oktober 2004 (Kursgeldreglement, LS. 413.312).

Für zahlreiche Verwaltungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung sieht das Bundesrecht vor, dass keine Gebühren erhoben werden dürfen. Die Materialkosten und Raummieten dürfen den Anbietern von Bildung in beruflicher Praxis und Personen ausserhalb eines Bildungsverhältnisses der beruflichen Grundbildung allerdings ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden (Art. 39 Abs. 2 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003; SR 412.101). Die Gebühren für die Bewilligung zur Durchführung einer schulisch organisierten Grundbildung, für Aufsichts- und Disziplinar massnahmen sowie für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Qualifikations- und Rechtsmittelverfahren werden gemäss § 16 Abs. 1 im Anhang zur Finanzverordnung geregelt. Wenn keine besonderen Ansätze festgelegt sind, bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand und den entstandenen Kosten (§ 41 Abs. 2 EG BBG).

§ 17 regelt die Kosten der Nachholbildung gemäss § 38 VEG BBG, die den Absolventinnen und Absolventen überbunden werden, sofern die Nachholbildung von einer kantonalen oder einer nicht kantonalen Bildungsinstitution im Auftrag des Kantons erfolgt. Private Bildungsdienstleistungen sowie Aufwendungen Privater, die aufgrund der Mitwirkungspflicht im Qualifikationsverfahren erbracht werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Die Gebühren für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§ 42 EG BBG) bleiben unverändert. Für die entsprechende Verordnung vom 12. April 2005 (LS 413.319) besteht somit kein Änderungsbedarf.

Aufhebung bisherigen Rechts (§ 24)

Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung ersetzt die Verordnung über die Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987 und das Kursgeldreglement vom 4. Oktober 2004.

C. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung ergeben sich unmittelbar keine Mehrkosten. Allfällige Mehrkosten können sich aufgrund von Entwicklungen im Bereich des Bundesrechts ergeben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zum Entwurf für den Neuerlass der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen in der Berufsbildung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi